

Die Stadt Ulm, Ulrich Tengler und Streitpunkte mit Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut in einem Strafverfahren 1493/94

Ein Beitrag zu 500 Jahre Tenglers Laienspiegel (1509)

Hans Göggelmann

Die Verfahrensregelungen

Es war *Montag nach Nicolai*, was im Jahr 1493 der 9. Dezember gewesen ist. In Ulm war ein Strafverfahren mit Berührung auswärtiger Interessen abzuwickeln¹.

Was war geschehen? Auf dem Territorium der Stadt waren vier mutmaßliche Verbrecher festgenommen und im Turm gefangen gesetzt worden. Die vier, von denen nur Hans Wasner mit Namen bekannt ist, waren Auswärtige. Sie wurden von Hz. Georg dem Reichen von Bayern-Landshut verfolgt. Georg war von 1479 bis zu seinem Tod im Jahre 1503 Herzog des wittelsbachischen Teilherzogtums von Bayern-Landshut. An seine Hochzeit im Jahr 1475 mit Hedwig, der Tochter des polnischen Königs Kasimir IV., die eine der prunkvollsten Hochzeiten im gesamten Spätmittelalter gewesen ist, wird in Landshut heute noch alle vier Jahre mit den Festspielen zur 'Landshuter Hochzeit' erinnert.

Die vier Gefangenen hatten ihre Verbrechen im Herrschaftsbereich des zum Herzogtum Georgs gehörenden Klosters Kaisheim begangen. Das Kloster hatte seit 1258 im Ulmer Landgebiet und in der Reichsstadt selbst umfangreiche Besitzungen, welche vom Kaisheimer Pflughof verwaltet wurden. Dieser befand sich in der heutigen Frauenstraße auf dem Areal, wo sich später das frühere Postamt 2 befand². Die Verbrechen wurden – davon wird man ohne weiteres ausgehen dürfen – begangen in den Kaisheimer Immunitätsbezirken, die innerhalb des Ulmer Territoriums lagen. Die Immunitäten der Klöster waren von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit, so dass es sich aus Ulmer Sicht um extritorial begangene Verbrechen gehandelt hat. Das städtische Gericht, welches in Wahrnehmung der Aufgaben städtischer Selbstverwaltung in Verfahren gegen Einheimische tätig war, hatte hierfür keine Zuständigkeit. Als Stadtfremde,

¹ Vgl. StadtA Ulm A [6523]: Untersuchung der Unruhen von 1493/94.

² Das Zisterzienserkloster Kaisheim hatte Besitzungen in Rammingen, Scharenstetten, Stubersheim, Stetten, Öllingen, Amstetten, Oppingen, Nellingen, Aichen, Langenau und in Ulm selbst; vgl. Hans Eugen Specker: Ulm. Stadtgeschichte. Ulm 1977. S. 97 und S. 265 Anm. 14.

die ihre Verbrechen exterritorial begangen hatten, bestand der einzige Bezugspunkt der vier zur Stadt Ulm darin, dass sie auf städtischem Gebiet ergriffen und festgesetzt worden waren. Zur Aburteilung von Verbrechen in diesem Sinne war in Ulm das kaiserliche Landgericht im Stadelhof zuständig. Vielerorts wurden Gebiets- und damit Gerichtsfremde strafrechtlich anders – meist härter – angefasst als Einheimische. Es wurde insoweit auch schon von der Herausbildung eines “Feindstrafrechts” gesprochen³. Die Ungleichbehandlung von Einheimischen und Gebietsfremden in Strafsachen in manchen Territorien und Städten ist eine Facette der allgemein als uneinheitlich und teilweise willkürlich empfundenen Strafverfolgung im Reich. Dies wird letztlich als eine der Ursachen dafür angesehen, dass das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht mit dem Inkrafttreten der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 (im Folgenden kurz: ‘Carolina’) erstmals reichsrechtlich geregelt wurde. Obwohl die ‘Carolina’ zunächst nur subsidiär galt, und die partikularen Rechte ursprünglich weiterhin Bestand hatten⁴, führte sie doch ziemlich rasch zu einer einigermaßen einheitlichen Strafpraxis im Reich.

Das kaiserliche Landgericht im Stadelhof wurde, nachdem es zuvor bereits bestanden hatte und aus unbekanntem Gründen untergegangen war, unter Kaiser Karl IV. im Jahr 1361 wieder hergestellt⁵. Es existierte dann bis 1531. Während das städtische Ulmer Gericht seinen Sitz im Rathaus hatte, hatte das kaiserliche Landgericht seinen Sitz in dem zum Reichsgut gehörenden Maierhof im Stadelhof, heute Fischergasse 20. Das Gebäude wurde Mitte des 19. Jahrhunderts abgerissen⁶. Erst in den letzten Jahren vor seinem endgültigen Untergang hielt auch das kaiserliche Landgericht seine Sitzungen in der Ratsstube des Rathauses ab⁷. Das Gericht gab sich im Jahre 1457 eine Verfahrensordnung bzw. erneuerte eine vormals bereits vorhanden gewesene Verfahrensordnung⁸. Die Niederschrift erfolgte möglicherweise durch den damaligen Stadtrichter Eberhard Bloß selbst⁹. Die Verfahrensordnung war überschrieben mit *Ordnung so gest hi zu Ulme nach des richs recht zu berechten anfallen wöllen, was die selben tun sollen. Erniuwert als die siben uff mittwoche nach Sant Jacobstag anno 1457 gerichtet worden*. Diese ‘Halsgerichtsordnung des Ulmer Stadelgerichts von 1457’¹⁰ (im Folgenden kurz: ‘Halsgerichtsordnung’) ist ein bemerkenswertes Zeugnis spätmittelalterlicher Verfahrensordnungen. In einer Zeit, in der Richter und Urteiler noch über keine fachjuristische Ausbildung verfügten und die abstrakte Darstellung von Verfahrensabläufen weitgehend weder beherrscht wurde, noch gebräuchlich war, wurde ein konkreter Lebenssachverhalt, nämlich ein vor dem Gericht verhandelter Strafprozess ge-

³ Vgl. Günter Jerouschek/Hinrich Rüping: Grundriss der Strafrechtsgeschichte. München 2007. S. 49.

⁴ Zum städtischen Ulmer Strafrecht im Spätmittelalter vgl. Hans Göggelmann: Das Strafrecht der Reichsstadt Ulm bis zur Carolina. In: UO 47/48 (1991) S. 119-143.

⁵ Vgl. UUB II S. 552 Nr. 615.

⁶ Vgl. Hellmut Pflüger: Aus der Ulmer Rechtsgeschichte. Ulm 1985. S. 7.

⁷ Vgl. C. A. Kornbeck: Das Landgericht im Stadelhof. In: WVjH 6 (1883) S. 27-29.

⁸ Vgl. StadtA Ulm A [4898]: Ordnung über das Gerichtsverfahren gegen Gäste, 1457; Teilabschrift hiervon *ebda.*, U 10088: Verfahrensordnung von Kriminalfällen. Diese Ordnung ist abgedruckt und kommentiert bei Max Ernst: Das Kloster Reichenau und die älteren Siedlungen der Markung Ulm. Anhang I. Halsgerichtsordnung des Ulmer Stadelgerichts von 1457. In: UO 23 (1924) S. 80-83.

⁹ Ernst (wie Anm. 8) S. 80 Anm. 1.

¹⁰ Bezeichnung nach Ernst (wie Anm. 8) S. 80 Anm. 1.

gen sieben Angeklagte, dargestellt. Anhand dieses in Wirklichkeit abgelaufenen Strafprozesses wurden die Verfahrensregeln erläutert. Es gibt aus dieser Zeit sogar Verfahrensordnungen, in welchen der Ablauf eines konkret abgelaufenen Gerichtsverfahrens für die teilweise noch des Lesens und Schreibens unkundigen Richter und Urteiler bebildert dargestellt wurde. Dabei wurden die einzelnen Verfahrensschritte – vom Abholen des Verurteilten aus dem Turm, über die Henkersmahlzeit bis zur Vollstreckung der Strafe – in zahlreichen Miniaturen dargestellt¹¹. Die Zuständigkeit des Ulmer Landgerichts im Stadelhof war u.a. dann begründet, wenn die Angeschuldigten auf dem Gebiet der Stadt ergriffen wurden, ohne dass Täter oder Tat einen sonstigen Bezug zur Stadt aufweisen mussten¹². Diesen “Gerichtsstand des Ergreifungsortes” gibt es im deutschen Strafprozess bis heute¹³.

Das Verfahren lief noch weitgehend nach dem Muster des alten fränkischen Parteiprozesses ab. Bevor sich das Inquisitionsverfahren durchgesetzt hatte, das u.a. dadurch gekennzeichnet war, dass die Funktionen des Urteilers, des Ermittlungsrichters und des Anklägers in einer Person – dem Richter – vereinigt waren, und der Richter Ermittlungsverfahren und Strafprozesse beim Vorliegen von Verdachtsmomenten von Amts wegen einleitete, war nach altem Recht die Einleitung eines Strafverfahrens davon abhängig, dass der durch ein Verbrechen Geschädigte oder dessen Familie das Verfahren einleiteten und dort als Kläger auftraten. Es galt der Satz “wo kein Kläger, da kein Richter”. Dieser so genannte “Akkusationsprozess” war auch noch in der Carolina als Regelform des Strafverfahrens vorgesehen (Artt. 11-15). Daneben war dort allerdings auch schon das Inquisitionsverfahren erwähnt (Artt. 6-10), nach dessen Verfahrensmaximen ja später insbesondere Hexenprozesse und Folterungen ablaufen sollten. Das alte Akkusationsverfahren barg für den Kläger durchaus Verfahrensrisiken, die man als “Prozessgefahr” bezeichnet. Nach hergebrachtem Recht drohte ursprünglich dem Kläger selbst für den Fall, dass der von ihm Angeschuldigte im Verfahren freigesprochen wurde, jene Strafe, die dem Angeschuldigten im Falle einer Verurteilung gedroht hätte. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn der Beweis des Tatvorwurfes im Verfahren misslang. Dies änderte sich im Verlaufe der Rechtsentwicklung dahingehend, dass der Kläger im Falle eines Freispruches die Verfahrenskosten zu tragen hatte. Falls dem Angeschuldigten durch das Verfahren ein Schaden entstanden war, hatte er auch diesen zu ersetzen. Bis zur Stellung einer geeigneten Sicherheit wurde nach hergebrachtem Recht der Kläger zusammen mit den Angeschuldigten im Turm eingesperrt. Nach der Halsgerichtsordnung musste nach Ergreifung und Festsetzung des Angeschuldigten vom Kläger oder Ankläger bei der Stadt eine Sicherheit in Höhe von 40 Pfund Würzburger hinterlegt werden. In dem von Hz. Georg betriebenen Fall war die Sicherheit in erforderlicher Höhe gestellt worden.

¹¹ Vgl. etwa Wolfgang *Schild*: Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504 (Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o. d. T. 2). Rothenburg [1997], wo in der Verfahrensordnung ein in Wirklichkeit abgelaufenes Verfahren gegen einen individuellen Täter, einen Weindieb, dargestellt wird, welches mit 24 Miniaturen illuminiert ist, die den Verfahrensablauf bebildern, angefangen mit der Abholung des Gefangenen aus dem Stadtturm, über das Fesseln im Stock, die verschiedenen Phasen des Rechtstages, bis zur Verurteilung, dem Brechen des Stabes durch den Richter, der Einnahme der Henkersmahlzeit und der Hinrichtung des Verurteilten am Galgen.

¹² Vgl. *Ernst* (wie Anm. 8) S. 80 Anm. 1.

¹³ Vgl. § 9 Strafprozessordnung.

Nach der Halsgerichtsordnung musste das Gericht mit 12 Urteilern besetzt sein. Die Prozessleitung hatte der Ammann der Stadt, welcher auch im Stadtgericht den Vorsitz führte¹⁴. Es war also, wie allgemein im Akkusationsverfahren, eine Trennung zwischen den Urteilern und dem verfahrensleitenden Ammann gegeben, ähnlich wie heute noch bei den anglo-amerikanischen Geschworeengerichten. Die Halsgerichtsordnung schrieb vor, dass der Ammann die Urteiler-Bank nach dem Urteil befragte, wenn der Fall entscheidungsreif verhandelt war. Die Urteiler zogen sich dann zur geheimen Beratung zurück, und trafen ihre Entscheidung. Danach begaben sie sich wieder in die Verhandlung und verkündeten ihr Urteil öffentlich.

Ulrich Tengler

Am 9. Dezember 1493 also schickte Hz. Georg eine Abordnung von Vertretern seines Interesses in die Reichsstadt, um das Recht zu pflegen. Diese bestand aus dem Richter von Kaisheim, dem Kastner von Kirchberg und Ulrich Tengler¹⁵, dem Kastner von Heidenheim. Die Herrschaft Heidenheim¹⁶ und Teile der Grafschaft Kirchberg¹⁷ gehörten in diesem Zeitraum vorübergehend bis zu dem durch den Tod Georgs ausgelösten Landshuter Erbfolgekrieg (1504/05) zu Bayern-Landshut. Die Abordnung hatte einen Ankläger und einige Knechte dabei; sie hatte den Befehl, die vier Gefangenen vor dem Landgericht im Stadelhof zu *beschreien*, also ihrer Verbrechen anzuklagen.

Wortführer der Abordnung war Ulrich Tengler¹⁸. Tengler gehört zu den wenigen Rechtspraktikern seiner Zeit, die auch heute noch namentlich bekannt sind, und die in jedem einschlägigen rechtshistorischen Hand- und Lehrbuch erwähnt werden. In der Literatur werden seine biographischen Daten und sein früherer Werdegang wie folgt genannt: Geboren 1447 in Rottenacker bei Ehingen, in der Jugend bettelnder Scholar auf Wanderschaft, um 1469 Chorschüler in der Blaubeurer Stiftsschule, gestorben 1511 in Höchstädt/Donau¹⁹. Diese Angaben werden durch neuere Forschungen in Frage gestellt, ohne dass bislang andere gesicherte Erkenntnisse publiziert wurden. Ob Tengler eine juristische Ausbildung genossen hat, ist nicht bekannt. Bekannt ist um 1479 eine Anstellung als Oberrathschreiber (pronotarius) in Nördlingen. Danach war er Kastner in Heidenheim,

¹⁴ Vgl. *Ernst* (wie Anm. 8) S. 80 Anm. 1 und S. 81 Anm. 1.

¹⁵ Die Schreibweise des Eigennamens in den im Stadtarchiv Ulm verwahrten Quellen lautet durchgängig *Tengler*. In der Literatur ist aber die Schreibweise "Tengler" gebräuchlich.

¹⁶ Vgl. *Wolfgang Zimmermann*: Herrschaft und Territorien. In: Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Heidenheim (Hg.): *Der Landkreis Heidenheim Band I*. Stuttgart 1999. S. 164-190.

¹⁷ Vgl. Hans Werner *Langbrandtner*: Illerkirchberg, Oberkirchberg-Unterkirchberg. *Geschichte der Gemeindeteile*. In: Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Alb-Donau-Kreis (Hg.): *Der Alb-Donau-Kreis Band II*. Sigmaringen 1992. S. 356-387.

¹⁸ Unzutreffend – und hiermit richtig gestellt – *Göggelmann* (wie Anm. 4), Tengler sei in diesem Verfahren Fürsprech gewesen.

¹⁹ Zu den biographischen Daten vgl. Adalbert *Erlers*: Art. "Tengler". In: Adalbert Erlers/Ekkehard *Kaufmann* u.a. (Hg.): *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 5. Berlin 1998.- Art. "Tengler, Ulrich". In: Gudrun *Gersmann*/Katrin *Moeller*/Jürgen-Michael *Schmidt* (Hg.): *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung*. historicum.net, URL: [http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1675/\(24.12.2008\)](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1675/(24.12.2008)).

anschließend Landvogt in Graisbach bei Donauwörth, und schließlich Landvogt in Höchstädt an der Donau. Bekannt geworden ist Tengler als Verfasser des ‘Laienspiegels’, eines so genannten ‘Rechtsbuches’, das der Unterweisung des zumeist nicht juristisch ausgebildeten Gerichtspersonals der damaligen Zeit diene. Der Laienspiegel ist, neben dem 1436 von dem Schwäbisch Haller Stadtschreiber Conrad Heyen verfassten ‘Klagspiegel’, das bedeutendste Werk dieser Literaturgattung. Es enthielt eine populäre Darstellung des gemeinen Rechts, also des hergebrachten Gewohnheitsrechts und des römischen Rechts, und wurde von Tengler erstmals 1509 herausgegeben. Das Werk war unterteilt in drei Bücher. Das erste Buch befasste sich mit der Rechtsstellung weltlicher Regierungspersonen, das zweite mit Gerichtsverfassung und Zivilrecht und das dritte schließlich mit den peinlichen Sachen, also dem Strafrecht. Der Laienspiegel erschien im Verlauf des 16. Jahrhunderts in 14 Auflagen und beherrschte bis gegen Ende dieses Jahrhunderts die juristische Praxis im Reich als “eine systematische Real-Enzyklopädie der praktischen Rechtswissenschaft für den täglichen Gebrauch”²⁰. Kein anderes Werk hat die Übernahme des römischen Rechts in die Praxis nachhaltiger gefördert. Allerdings hat der Laienspiegel ab seiner zweiten Auflage, die im Jahr 1511 erschien und die Tengler zusammen mit seinem Sohn Christoph verfasst hatte, auch die Hexenverfolgung im Reich nachhaltig gefördert. Mit dieser Auflage hat Tengler den strafrechtlichen Teil seines Rechtsbuches wesentlich erweitert, indem er den ‘Hexenhammer’ (*Malleus maleficarum*), das von dem Augsburger Dominikanermönch und Hexeninquisitor Heinrich Kramer (lat. *Institoris*) herausgegebene Handbuch der Hexenverfolgung, weitgehend einarbeitete. Der im Jahre 1487 erschienene Hexenhammer war zu dieser Zeit bereits weitgehend in Vergessenheit geraten gewesen. Durch die Rezeption dieses Werkes ab der zweiten Auflage seines viel benutzten und populären ‘Laienspiegels’ leistete Tengler seinen Beitrag zu dieser dunklen Epoche des deutschen Strafrechts²¹.

Die Streitpunkte

Die vier Gefangenen waren angeschuldigt, Landzwinger zu sein. Landzwang – ein anderer Ausdruck hierfür ist “Plackerei” – war eine frühe Form der Bandenkriminalität. Es war das dem Landfriedensbruch parallele Verbrechen für die nicht waffenfähigen und nicht zur Fehde berechtigten Bevölkerungsschichten. Das Verbrechen bestand in der Ausübung oder in der Androhung gemeingefährlicher Straftaten, die geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu stören. Anknüpfungspunkt für die Bestrafung war nicht unbedingt eine konkrete, ein bestimmtes Rechtsgut verletzende Handlung. Anknüpfungspunkt konnte vielmehr auch eine kriminelle Lebensweise an sich sein, die abstrakt den Schluss auf eine begangene oder bevorstehende Rechtsgutsverletzung zuließ²². Verdächtige Personengruppen in diesem Sinne waren in erster Linie die so genannten land-schädlichen Leute, gesellschaftliche Randgruppen, Bettler, Gaukler, Wegelagerer,

²⁰ Bernhard Koehler: Art. “Laienspiegel”. In: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann u.a. (Hg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2. Berlin 1978.

²¹ Vgl. Ernst Schubert: Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt 2007. S. 166.

²² Vgl. Hans Holzhauser: Art. “Landzwang”. In: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann u.a. (Hg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2. Berlin 1978.

fahrendes Volk, umherziehendes Gesindel und Räuberbanden. Diese Personen hatten im Allgemeinen im Strafprozess deutliche Verfahrensnachteile im Vergleich zu anderen Personengruppen zu tragen, insbesondere auch im Beweisverfahren.

In Tenglers Laienspiegel war der Landzwang dem Totschlag und dem Straßenraub gleichgestellt. Für jedes dieser Verbrechen war dem Täter angedroht, man werde [...] *sein haupt mit dem schwert vel spatte*²³ *abnehmen das die straß zwischen haupt und corper mit seim schweiß plutig biß er vom leben zum tod gericht [...]*²⁴. Auch die Carolina von 1532 bedrohte den Landzwinger mit dem Tod durch das Schwert (Art. 128).

Bei den vier Gefangenen handelte es sich um eine kriminelle Bande mit ihrem Anführer Hans Wasner. Als konkret feststellbare Handlungen hatten sie zumindest Drohungen gegen das Kloster Kaisheim ausgesprochen. Noch in der Nacht des 9. Dezember 1493, nachdem der herzogliche Ankläger die Landzwinger am selben Tage beschrien hatte, wurde Tengler zusammen mit dem Richter von Kaisheim und dem Kastner von Kirchberg beim Rat vorstellig. Sie führten bittere Klage über die Sachbehandlung der Angelegenheit durch die Ulmer. Nach der Halsgerichtsordnung mussten die Gefangenen – ähnlich wie nach anderen zeitgenössischen Verfahrensordnungen – vom Kläger oder Ankläger zweimal beschrien werden: Das erste Mal im Zeitpunkt ihrer Gefangennahme und des Einsperrens im Turm, das zweite Mal zur Vesperzeit am Abend vor dem vom Gericht festgesetzten Rechtstag, also dem Tag der Gerichtsverhandlung. Dabei wurden die Gefangenen zum Beschreien aus dem Turm geholt, was der Kläger entweder selbst besorgen oder sich hierzu der Gerichtsknechte bedienen konnte. Der Gefangenenurm, Diebsturm genannt, welcher 1807 abgerissen wurde²⁵, befand sich beim Grünen Hof. Dann wurden die Gefangenen in den Stock gesetzt. Der Stock des mittelalterlichen Strafverfahrens, auch „Block“ genannt, war eine hölzerne Fußfessel, die unter freiem Himmel aufgestellt war²⁶. Er bestand aus zwei länglichen Holzblöcken, die übereinander gelegt und an der einen Seite mit einem Scharnier, an der anderen Seite mit einem Hängeschloss versehen waren. Die Holzblöcke enthielten jeweils halbkreisförmige Aussparungen, die im verschlossenen Zustand genau übereinander lagen. So entstanden Löcher, welche die Fußgelenke der gefesselten Personen umschlossen, und die so klein waren, dass die Füße nicht hindurch gezogen werden konnten. Zum Anlegen der Fessel wurde der obere Block nach oben geklappt. Der Gefangene musste sich auf den Boden setzen, und die Fußgelenke in die dafür vorgesehenen Aussparungen des unteren Blockes legen. Daraufhin wurde der obere Blockteil nach unten geklappt und mit dem unteren verschlossen. So gefesselt, wurden die Gefangenen im Stock der Öffentlichkeit präsentiert, was auch ein Stück weit eine Ehrenstrafe war.

In Ulm war der Stock in der Nähe des Frauentores aufgestellt. In dieser Position erfolgte dann das in der Halsgerichtsordnung vorgesehene Beschreien,

²³ Spattel = Beil.

²⁴ Tengler, Laienspiegel, 1509, pag. 91; zitiert nach Art. „Land(es)zwang“. In: DRW (<http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/la/ndzw/landzwang.htm> (04.04.2009)).

²⁵ Vgl. Pflüger (wie Anm. 6) S. 24.

²⁶ Unzutreffend Ernst (wie Anm. 8) S. 80 Anm. 3, sowie Pflüger (wie Anm. 6) S. 8, wonach es sich beim „Stock“ um das Gefängnis gehandelt habe.

indem der Kläger oder Ankläger den Gefesselten seine Vorwürfe ins Gesicht brüllte. Der herzogliche Ankläger hat die im Stock sitzenden Gefangenen auch beschrien. Dabei – so die Vorwürfe der Abordnung – hätten ihn Einheimische allerdings an der Ausübung seiner Aufgaben massiv behindert. Sie hätten die Gefangenen aufgestachelt und ihnen eingeflüstert, was sie sagen sollen. Sie hätten sie angewiesen, das Beschreien zu widerreden, und den Ankläger und seine Knechte zu schmähen und zu beleidigen. Den Ankläger selbst und seine Knechte hätten die Einheimischen dann verfolgt bis in die Kronengasse, wo sie in der *herberg zu der cron*²⁷, einer der vornehmsten Ulmer Herbergen, Quartier hatten. Während der Verfolgung seien sie von den Ulmern mit Mist und Steinen beworfen worden. Und mit Worten wie *Dieb, Schalck, Bößwicht* und gar – schmähend – *Bayr*²⁸ hätten die Ulmer nicht nur den Ankläger und seine Knechte beleidigt, sondern sogar den frommen Fürsten selbst.

Der Ankläger, so Tengler, fürchte um Leib und Leben in der Stadt. Er wolle sich eher zerreißen lassen und von Weib und Kindern gehen, als weiterhin in der Stadt das Verfahren gegen die vier Gefangenen zu betreiben. Trotz guten Zuredens sei er nicht bereit, weiter in der Stadt zu bleiben. Obwohl er eigentlich den Weisungen Tenglers als des Leiters der Abordnung Folge zu leisten hatte, versagte der Ankläger seine weitere Tätigkeit in Ulm. Dies müsse dem Herzog so vorgetragen werden. Der Rat möge die Gefangenen aus dem Stock nehmen und sie wieder in den Turm sperren und bewachen, und den Abgesandten selbst Sicherheit und Geleit für ihren Heimweg geben. Damit schlossen die Herzoglichen ihre Ausführungen (Werbung) gegenüber dem Rat.

Der Rat versuchte, die Sache herunterzuspielen. Man entschuldigte sich halbherzig und versprach, die Sache zu untersuchen, und die Schuldigen zu bestrafen. Dringend jedoch bat der Rat darum, Tengler und seine Begleiter sowie der Ankläger mögen in der Stadt bleiben und dem Recht seinen Lauf lassen. Gastung, Sicherheit und Geleit wurden allen Herzoglichen zugesagt und versichert, in dessen vergeblich. Sie zogen ab.

Es dauerte nur wenige Tage, da musste Ulrich Tengler am 5. Januar 1494, dem Sonntag vor dem Dreikönigstag, erneut auf Befehl des Herzogs beim Rat vorstellig werden, diesmal in Begleitung von Wilhelm von Rechberg, dem Pfleger von Heidenheim. Die beiden Abgesandten führten ihre Beanstandungen fort und weiteten sie aus. Zwischenzeitlich war nämlich Ungeheuerliches geschehen: Hans Wasner, dem Anführer der Bande, war die Flucht aus dem Turm gelungen. Die Bewachung und Versorgung der Gefangenen während der Turmhafenschaft war nach der Halsgerichtsordnung Aufgabe der Stadt. Nach Auffassung der Herzoglichen war die Flucht auf die nachlässige Behandlung des Verfahrens durch die Ulmer zurückzuführen. Sie hätten den Rechtstag immer wieder verschoben, und währenddessen die Gefangenen nicht ordentlich in Gewahrsam genommen und bewacht, weshalb Wasner letztlich die Flucht ermöglicht worden sei. Der Herzog hätte erwartet, dass sich der Rat dafür wenigstens entschuldige, was jedoch nicht geschehen sei. Der Rat verwarfte sich gegen die Vorwürfe. Man habe die Umstände der Flucht untersucht, insbesondere die örtliche Fluchtstelle am Turm besichtigt. An dieser Stelle habe aber niemand mit einer Flucht rechnen

²⁷ StadtA Ulm A [6523] (wie Anm. 1).

²⁸ *Ebda.*

können. Auch den städtischen Büttelmeister, dem die Bewachung oblag, treffe angesichts der Umstände keine Schuld. *Denn an dem ennd, da derselb gefangen, herauß gevallen und kommen wär, hette nieman gemaint, daz daselbst herauß nieman kommen sölte, noch möchte, und müste [...] dafür verstanten werden, daz es got gethan hette*²⁹. Gott selbst also hatte nach Auffassung der Ulmer den Bandenführer laufen lassen. Die Herzoglichen sahen das anders.

Auch hinsichtlich der Vorfälle vom 9. Dezember prallten die Sachverhaltsdarstellungen der beiden Seiten aufeinander. Der Rat wies darauf hin, er habe dem Verfahren auf Wunsch der Herzoglichen 20 Knechte in Harnisch beigegeben, die den Ankläger und seine Helfer auf dem Weg vom Turm zum Stock und beim Beschreien zu beschützen hatten. Dies hätten die Knechte auch getan. Auch seien sie nach den Vorfällen vom 9. Dezember vom Rat befragt worden. Dabei habe sich ergeben, dass der Ankläger und seine Helfer von niemandem beleidigt oder geschmäht oder mit Mist oder Steinen beworfen worden seien, weder beim Stock, noch beim Heimgang in die Kronen-Herberge. Vielmehr sei es so gewesen, dass einer seiner eigenen Helfer den Ankläger gestoßen und ihn aufgefordert habe, zu schreien. Dann sei der Ankläger mitsamt seinen Helfern geflohen, nachdem die Gefangenen in den Stock gesetzt worden waren. Ansonsten solle Tengler doch dem Rat die Namen derer nennen, die den Ankläger beleidigt haben sollen, damit man die Sache weiter untersuchen könne.

Namen nennen konnte Tengler natürlich nicht. Dieser glaubte vielmehr, zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht zu haben, dass es sich bei den Vorfällen um eine vorbereitete Aktion gehandelt habe. Er habe aus Ulmer Kreisen erfahren, dass der Ankläger vor Ort geblieben wäre, wenn nur die städtischen Knechte nicht gewesen wären, und dass sich einige Ulmer schon vorher beim Frauentor versammelt hätten, um dem zu erwartenden Schauspiel beizuwohnen. Den städtischen Knechten kam – so sahen es wohl beide Seiten aus ihrem jeweiligen Blickwinkel – eine Schlüsselrolle bei den Vorfällen zu. Der Herzog jedenfalls verlange eine genaue Untersuchung der Vorfälle und eine strenge Bestrafung der Schuldigen.

Der Rat sagte eine weitere Untersuchung der Vorfälle und eine strenge Bestrafung der Täter zu. Zu deren Ermittlung beauftragte er einen Schreiber damit, *von haus zu haus zugehen, unnd die mann schwören und die frawen bilder geloben zulaßen, Inen zueroffnen unnd zusagen, was sy der ding wissen hetten*³⁰. Vernommen wurden also sämtliche Bewohner der anliegenden Häuser auf der Wegstrecke zwischen dem Standort des Stocks und der Kronen-Herberge. Sachdienliche Angaben machte jedoch kein Einziger der Vernommenen. Am Ende waren mehr als dreihundert Vernehmungen der Anlieger angefallen, ohne dass darin zur Sache selbst irgendeine brauchbare Information enthalten gewesen wäre. Von den Vernehmungsprotokollen schickte man dann *ain verttigung [...] hinab gen lanndßhut*³¹.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Angelegenheit lassen uns die Quellen im Stich. Wir erfahren weder, wie die Unstimmigkeiten zwischen Hz. Georg und der Stadt bereinigt wurden. Noch erfahren wir, ob der Banden-

²⁹ *Ebda.*

³⁰ *Ebda.*

³¹ *Ebda.*

anführer Hans Wasner wieder dingfest gemacht werden konnte, und wie das Verfahren gegen die drei anderen und ggf. gegen Wasner weitergeführt wurde und welche Strafen ausgeurteilt und ggf. vollstreckt wurden. Anzunehmen ist, dass diejenigen der Angeschuldigten, gegen die das Verfahren zu Ende geführt werden konnte, wohl mit dem Schwert gerichtet worden sein dürften. Denn die landschädlichen Leute hatten einerseits den Vorteil, dass sich nach dem Prinzip "wo kein Kläger, da kein Richter" häufig niemand fand, der als privater Ankläger eine Klage erhob und sich in die Prozessgefahr begab, zumal dann, wenn keine konkreten Rechtsgutsverletzungen vorlagen. Andererseits aber waren sie, wenn sie denn einmal angeklagt wurden, meist auch schon so gut wie verurteilt, weil man es dann eben mit dem Beweisverfahren nicht mehr so genau nahm, und häufig schon der schlechte Leumund für eine Verurteilung ausreichte.